

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az. 66.33.11-02 (10806)

Die Döring Buhr Grundbesitz GmbH & Co. KG, Diepholz, hat die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Diepholz, Flur 5, Flurstück 6/14 auf einer Länge von 14,10 m mit Betonrohren DN 700 beantragt. Die Verrohrung ist erforderlich um eine Feuerwehrezufahrt zu erstellen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (Bundesgesetzblatt – BGBl. - I S. 540) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bei dem betroffenen Gewässer handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserabfluss sind nicht zu befürchten. In dem Gewässer ist bereits ein Rohrdurchlass DN 700 vorhanden. Eine kumulative Wirkung ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Der betroffene Gewässerabschnitt weist keine hohe ökologische Wertigkeit auf. Die anliegenden Flächen werden gewerblich genutzt. Für den Bereich liegen keine Daten / Informationen über wertvolle Arten- und Lebensgemeinschaften vor.

Die Lage der Zufahrt wurde so gewählt, dass die wegbegleitenden Hainbuchen erhalten werden. Die Verrohrung des Gewässers führt zu einer unerheblichen Neuversiegelung von Böden.

Besonders geschützte Gebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen auf Baudenkmale sind nicht zu befürchten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 09.12.2024

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Labbus